

## BGE 46 I 68

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_I\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_68)

FR: ATF 46 I 68

IT: DTF 46 I 68

### Volltext

68 Strafrecht. corrente nel Ticino, essa non era nociva per la salute del pubblico: anche da questo lato il caso non assume nessun carattere di gravità. Ha dunque errato il giudice cantonale applicando al caso in esame l'art. 41 al. 2 anziché l'art. 53 l. c. Il suo giudizio deve venir annullato e la causa deve essergli rinviata per nuovo giudizio a sensi dell'art.

1720GF. La Corte di cassazione pronuncia: Il ricorso è ammesso. H.

STEMPELABGABENGESETZ LOI SUR LES DROITS DE TIMBRE 13. '1rteil des Kassationshofes vom 11. März 1920 i. S. lidg. P'inkl. ucl'epmemant gegen Gass.

Stempelabgabengesetz: «Nichterfüllung der Abgabepflicht. . im Sinne von Art. 52 liegt nur vor, wenn der Staat eine finanzielle Einbusse erleidet. - Bedeutung der Vorschrift des Art. 75 letzter Abs. VVO, die die nicht formrichtige Entwertung der Nichtstempelung gleichsetzt. A. - Am 17. September 1919 erstattete Dr. R. Grüninger, Notar in Basel, der eidg. Steuerverwaltung Anzeige, dass ein ihm zum Protest vorgelegter, von H.

Schmid-Ehret in Allschwil an eigene Ordre ausgestellter Wechsel für 750 Fr., der vom Kassationsbeklagten Johann Gass in Basel akzeptiert war und eine Reihe von Indossamenten aufwies, nicht vorschriftsgemäss gestempelt sei, da die darauf angebrachten beiden Stempelmarken nur das Datum der Entwertung enthielten. Auf Grund dieses Tatbestandes wurden sämtliche Beteiligten von der Steuerverwaltung wegen Übertretung der Bundesvorschriften über die Stempelabgaben bestraft. Stempelabgabengesetz. N° 13. G9 Der Kassationsbeklagte, der sich der ihm auferlegten Busse von 5 Fr. nicht unterzog, wurde vom eidg. Finanzdepartement dem kantonalen Richter zur Aburteilung überwiesen, aber vom Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt durch Urteil vom 19. Dezember 1919 freigesprochen mit der Begründung, dass eine Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 (StG) und Art. 123 VVO nicht vorliege, eine Bestrafung wegen Übertretung der Vorschriften über die Entwertung (Art. 75 VVO) aber nicht erfolgen dürfe, weil diese mit keiner Strafdrohung im Sinne von Art. 54 StG versehen seien. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingereichte Kassationsbeschwerde des eidg. Finanzdepartementes mit dem Antrag, es sei aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht von gleichem Range zu neuer abschliessender Beurteilung zurückzuweisen. Die Kassationsklägerschaft erblickt in der Vorschrift des Art. 75 Abs. 3 VVO, wonach die Stempelmarke durch Überschreiben mit dem Namenszug oder durch Aufdruck des Firmensiegels, sowie durch Eintragung des Datums, der Verwendung zu entkräften ist, keine neue Verbindlichkeit zu Lasten der Steuersubjekte, die einer besondern Strafsanktion bedürfte, sondern, eine blosser Legaldefinition der im Gesetze (Art. 7) selbst normierten Pflicht zur Entwertung der verwendeten Marken, deren richtige Vornahme hinwieder zur Erfüllung der Stempelpflicht überhaupt gehöre, so dass also die Verletzung der Art. 75 als Nichtleistung der Abgabe anzusehen und damit als Steuerhinterziehung zu bestrafen sei. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Es steht fest, dass die Stempelung des vorliegenden

Wechsels der Vorschrift des Art. 75 VVO, soweit sie für die Entwertung der Marke eine namentliche Verurkundung verlangt, nicht entspricht. Bei der danach zu entscheidenden Frage, ob der Ak-

70 Strafrecht. zeptant neben dem Aussteller infolge dieses Formmangels zu bestrafen sei, ist mit der Kassationsklägerschaft davon auszugehen, dass zur Erfüllung der Stempelabgabepflicht nach Art. 7 StG nicht bloss die Anbringung der Stempelmarke auf dem Wechsel, sondern auch deren Entwertung gehört. Für diese selbst schreibt jedoch das Gesetz keine besondere Form vor. Dem Interesse des Fiskus an der Abgabeleistung genügt an sich jede Art der Entwertung. Denn durch diese wird stets, in welcher Form auch der Pflichtige die aufgeklebte Marke entkräften möge, die Abgabe tatsächlich entrichtet. Deshalb kann von Nichterfüllung der Abgabepflicht vernünftigerweise nur dann die Rede sein, wenn der Pflichtige entweder überhaupt keine Marke verwendet oder wenn er diese zwar auf der Urkunde anbringt, aber in keiner Weise entkräftet. In diesem Sinne setzt denn auch die Strafbestimmung des Art. 52 StG, auf die die eidg. Steuerverwaltung die Verurteilung des Kassationsbeklagten stützen möchte, ausdrücklich eine «hinterzogene Steuer»), also eine finanzielle Benachteiligung des Fiskus voraus (so auch BLUMENSTEIN zu Art. 16 StG S. 60 und zu Art. 41 S.155). Und die gleiche Voraussetzung, die Unterlassung der Stempelung durch den Pflichtigen, gilt auch für die Entstehung der substitutionsweisen Abgabepflicht des Nachmannes (Art. 41 Abs. 3 StG). Begnügt sich so das Gesetz damit, die tatsächliche Steuerleistung für die einzelne Urkunde als Gegenstand der Steuer teils durch strafrechtliche, teils durch materiellrechtliche Bestimmungen sicherzustellen, so knüpft andererseits die Vollziehungs-Verordnung in Art.75 die Stempelung und insbesondere die Entwertung an gewisse Formen. Zweck dieser Formvorschriften ist jedoch nicht, neue Voraussetzungen für die Erfüllung der Abgabepflicht zu schaffen, sondern lediglich, der Steuerverwaltung eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, wann und von wem gestempelt worden ist und namentlich, ob sich der Pflichtige der Abgabenhinterziehung schuldstempelt. N° 13. Jldig gemacht hat und daher dem Nachmann eine Verpflichtung zur Nachstempelung erwachsen ist. Damit dieser Zweck erreicht, d. h. die vorgeschriebene Form der Stempelung eingehalten wird, genügt es, diese Vorschriften mit einer Strafsanktion zu versehen, wozu dem Bundesrat nach Art. 54 StG die Befugnis zusteht. Nun ist dies allerdings gerade für die hier in Betracht fallenden Bestimmungen ausnahmsweise nicht derart geschehen, dass Ihre Missachtung direkt mit Busse bedroht würde (vgl. Art. 125 VVO, wo Art. 75 nicht angeführt ist. Anders jetzt die abgeänderte Verordnung vom 23. Dezember 1919, die in Art. 125 eine neue, speziell die Vorschriften über die Entwertung der Stempelmarken betreffende litt. i enthält). Dagegen bestimmt Art. 75 letzter Absatz, dass Urkunden, die nicht vorschriftsgemäss entwertet sind, als ungesumpelt anzusehen seien" Dies will jedoch nichts anderes besagen, als dass der Pflichtige, der die für die Entwertung vorgesehenen Formen unbeachtet lässt, so bestraft werden soll, als ob er überhaupt nicht gestempelt hätte. In dieser ihrer Zweckbestimmung als indirekte Strafanforderung für die Übertretung einer zu Handen der Stellerverwaltung aufgestellten Ordnungsvorschrift erschöpft sich aber die Bedeutung der Fiktion des Art. 75 letzter Abs. Sie stellt lediglich eine Verweisung auf die Strafbestimmung des Art. 52 StG dar, die auch in diesem Falle zur Anwendung kommen soll, obschon der von ihr selbst vorausgesetzte Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht gegeben ist. Regelt somit die Fiktion nur die Frage der Strafarbeit der nicht richtigen Entwertung als eines selbständigen Ordnungsdelikt, so wird von ihr die materielle Frage der Erfüllung der Abgabepflicht nicht berührt. Die Tat-

sache, dass die auf der Urkunde angebrachte Stempel-  
marke - wenn auch in unrichtiger Form - entwertet worden und dass daher nach dem Gesetze der Steueran-  
spruch des Staates für diese Urkunde erloschen ist, bleiben bestehen. Ist somit der Aussteller, der den Wechsel  
In

Strafrecht. einer nach Art. 75 VVO nicht zulässigen Form entkräftet hat, deswegen nach  
Massgabe des in Art. 52 StG aufgestellten Strafrahmens mit Busse zu belegen, so wird,  
davon weder der Akzeptant noch irgend ein Nachinhaber des Wechsels betroffen, da  
wegen der trotz unrichtiger Entwertung wirksam erfolgten Erfüllung der materiellen  
Abgabepflicht eine Steuersubstitution im Sinne des Art. 41 Abs. 3 StG nicht Platz greift.  
Die gegenteilige, von der Kassationsklägerschaft vertretene Auffassung würde dazu  
führen, dass die für jede Urkunde vorgesehene einmalige Abgabe doppelt oder mehrfach  
erhoben werden dürfte, was einer unzulässigen Ausdehnung der vom Gesetz  
umschriebenen Abgabepflicht auf Grund der blossen Ausführungsverordnung gleichkäme.  
Demnach erkennt der Kassationshof: I Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.  
Organisation der Bundesrechtspflege. N° 14 111. ORGANISATION DER  
BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 14. Urteil des  
Kassationshofes vom 4. März 1919 a. O. i. S. Schweiz. Bundesbahnen gegen Kanhart. 73  
Aktivlegitimation der Kreisdirektionen der S. B. B. zur Kassationsbeschwerde gegen  
freisprechende Urteile kantonaler Gerichte in Bahnpolizeisachen. - Prozessuale Stellung der  
Kreisdirektionen im kantonalen Strafverfahren in Bahnpolizeisachen. Es kommen ihnen  
kraft eidgenössischen Rechtes Parteirechte zu. (Art. 11 Bahnpolizeigesetz.) - Verzicht auf  
diese Parteirechte im konkreten Fall. A. - Mit Bahnpolizei-Rapport Nr. 44 vom 15. Februar  
1919 zeigte der Stationsvorstand von Dietlikon beim Gemeinderat daselbst den  
Kassationsbeklagten Karl Hanhart, Fahrknecht, wegen Uebertretung von Art. 3 Abs. 9 und  
Art. 4 Abs. 3 des Bahnpolizeigesetzes, weil er mit einem dreispännigen Fuhrwerk in den  
Niveauübergang bei km 11,2 eingefahren sei, als die Barriere bereits im Sinken begriffen  
war. Am Fusse des Rapport-Formulars findet sich der Vermerk: (Ich bitte Sie, die oben  
angezeigte Uebertretung gemäss Art. 8 des Bahnpolizeigesetzes zu ahnden und dem  
Rechtsbureau des Kreises .... der S. B. B. von der Erledigung des Falles auf der  
untenstehenden Erledigungsanzeige ehestens Kenntnis zu geben. I) Gestützt auf diesen  
Rapport belegte der Gemeinderat Dietlikon den Beschwerdebeklagten am 20. Februar mit  
einer Polizeibusse von 3 Fr. und zeigte dies der Kreisdirektion 111 auf der vorerwähnten  
Erledigungsanzeige an. Der Kassationsbeklagte anerkannte jedoch die Busse nicht,  
sondern verlangte gerichtliche Beurteilung der Sache (§ 1055 Zürcher. RPfLG). Zu der auf  
den 20. März angesetzten Verhandlung lud das Bezirksgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.